

Statuten des Zweckverbandes „Wasserversorgung Neunkirch – Gächlingen“

(Für alle Personenbezeichnungen gelten sowohl die männliche als auch die weibliche Form.)

A. ALLGEMEINES

Zusammenschluss und Zweck	Art. 1 Die Gemeinden Neunkirch und Gächlingen bilden im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zum Zwecke der Belieferung der beiden örtlichen Wasserversorgungen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
Name und Sitz	Art. 2 Der Verband führt den Namen „Wasserversorgung Neunkirch – Gächlingen“ und hat seinen Sitz in Neunkirch.
Verbandsmittel	Art. 3 ¹ Der Verband baut und betreibt die für die Wasserförderung und –lieferung nötigen Bauwerke und Verbindungsleitungen. Die verbandseigenen Bauwerke und Leitungen sind in den von beiden Verbandsgemeinden genehmigten und unterzeichneten Plänen ausgeschieden. Die Pläne bilden einen Bestandteil dieser Statuten. ^{2 2)} Die Originalpläne sowie die übrigen Verbandsdokumente werden im Archiv der Gemeinde Neunkirch aufbewahrt.
Anwendbares Recht	Art. 4 Der Verband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen. Massgebend sind die Bestimmungen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes.

B. ORGANISATION

I. Allgemeines

Organe	Art. 5 Die Organe des Verbandes sind: a) Verbandsbehörde b) Betriebskommission c) ... ¹⁾ d) Rechnungsprüfungskommission
--------	--

II. Verbandsbehörde

Zusammensetzung	Art. 6 Die Verbandsbehörde besteht aus den Gemeinderäten der beiden Verbandsgemeinden.
-----------------	--

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 7

¹ Die Verbandsbehörde erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Betriebskommission übertragen sind. Insbesondere stehen der Verbandsbehörde zu:

- a) Oberaufsicht über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen und über das Rechnungswesen sowie Festsetzung des Wasserbezugspreises im Rahmen von Art. 25 Abs. 3
- b) Behandlung von Einsprachen, soweit sich diese nicht auf eine örtliche Wasserversorgung beschränken
- c) Erlass von Vorschriften im Rahmen dieser Statuten über
 - den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen
 - die Voraussetzungen für die Benützung der Verbandsanlagen
 - das Rechnungswesen
 - die Entschädigung der Verbandsorgane
- d) Festlegung von Programmen für Erneuerungs- und Erweiterungsbauten
- e) Genehmigung von Ausführungsplänen
- f) Arbeitsvergaben
- g) Aufnahme von Baukrediten
- h) Genehmigung von Verträgen über ...¹⁾ den Erwerb von Grundstücken²⁾ durch den Verband und über die Einräumung von Bau- und Durchleitungsrechten
- i) Genehmigung von Voranschlägen, Jahresrechnungen und Geschäftsberichten
- k) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission sowie der technischen Angestellten (insbesondere Pumpenwart).

^{2 2)} Der Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden unterliegen:

- a) Kredite, welche brutto CHF 500'000 für einmalige ausserordentliche Ausgaben und CHF 50'000 für wiederkehrende Ausgaben überschreiten;
- b) die Genehmigung und Änderung der Verbandsstatuten sowie des Besoldungsreglements;
- c) die Genehmigung eines Beitritts einer Gemeinde (Art. 33) sowie der Verbandsauflösung (Art. 35).

Konstituierung und
Vertretung nach
Aussen

Art. 8

¹ Die Verbandsbehörde wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Der Präsident sowie der Vizepräsident vertreten den Verband mit Kollektivunterschrift zu zweien nach Aussen.

Einberufung

Art. 9

Die Verbandsbehörde ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde dies verlangt, mindestens aber einmal pro Jahr.

Beschlussfassung

Art. 10

¹ Die Verbandsbehörde fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

^{2 2)} Ein in die Befugnis der zuständigen Gemeindeorgane fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

III. Betriebskommission

Zusammensetzung

Art. 11

Die Betriebskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden; sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 12 ³⁾ Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsbehörde b) Vorbereitung der von der Verbandsbehörde zu behandelnden Geschäfte, mit Antragstellung c) Bauaufsicht, soweit sie nicht privaten Firmen übertragen worden ist d) Abschluss von Ingenieur- und Werkverträgen für die von der Verbandsbehörde beschlossenen Arbeitsvergaben e) Ausschreibung von Bauarbeiten f) Aufsicht über den Betrieb der Verbandsanlagen g) Vergabe von Aufträgen für Bauten, Anschaffungen und Reparaturen bis zum Einzelbetrag von CHF 50'000 h) Aufstellung der Jahresrechnungen, Geschäftsberichte und Voranschläge zu Händen der Verbandsbehörde i) Aufsicht über den Verwalter und das übrige Personal k) Aufstellung von Pflichtenheften für den Verwalter und für das übrige Personal des Verbandes.
Einberufung und Beschlussfassung	<p>Art. 12a ²⁾</p> <p>¹ Die Betriebskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Die Beschlussfassung der Betriebskommission richtet sich sinngemäss nach Art. 10 dieser Statuten.</p>

IV. Betriebsleitung

Zusammensetzung	<p>Art. 13 Die Betriebsleitung besteht aus dem Verwalter und Rechnungsführer sowie dem Pumpenwart.</p>
Verwaltung und Rechnungsführung	<p>Art. 14 Verwalter und Rechnungsführer des Verbandes ist der Finanzverwalter der Gemeinde Neunkirch. Er erfüllt seine Pflichten gemäss Pflichtenheft und Weisungen der Betriebskommission (z.B. auch als Aktuar bei der Betriebskommission, Berater bei der Verbandsbehörde und der Betriebskommission).</p>
Betrieb der Anlagen	<p>Art. 15 Der Pumpenwart wacht über die Betriebssicherheit der Anlagen gemäss Pflichtenheft und Weisungen der Betriebskommission (z.B. auch als Berater bei der Verbandsbehörde und der Betriebskommission).</p>
Kompetenzen	<p>Art 16 Der Pumpenwart veranlasst in eigener Kompetenz unaufschiebbare Reparaturarbeiten an den Anlagen (Pumpenstationen und Reservoire), unter Orientierung des Präsidenten der Betriebskommission.</p>

V. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Wahl	<p>Art. 17 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Wahl durch die Verbandsbehörde erfolgt ...¹⁾ jeweils vor Beginn einer ordentlichen Amtsperiode auf die Dauer von vier Jahren ²⁾.</p>
Aufgaben	<p>Art. 18 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite; sie prüft die Bauabrechnungen und die Jahresrechnungen zuhanden der Verbandsbehörde und nimmt zu den Voranschlägen Stellung.</p>

Einberufung und Beschlussfassung	<p>Art. 18a ²⁾</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Die Beschlussfassung der Rechnungsprüfungskommission richtet sich sinngemäss nach Art. 10 dieser Statuten.</p>
----------------------------------	--

C. ANLAGEN DES ZWECKVERBANDES

Besitzesverhältnisse	<p>Art. 19</p> <p>Die im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen werden durch spezielle Eigentumspläne umschrieben und bezeichnet (siehe Art. 3).</p>
Unterhaltungspflicht	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Verband ist für den laufenden Unterhalt und für die Betriebstüchtigkeit seiner Anlagen verantwortlich; er hat alles vorzukehren, um die genügende Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu sichern.</p> <p>² Die zuständigen Wasserreferenten veranlassen in eigener Kompetenz unaufschiebbare Reparaturarbeiten am Leitungsnetz, unter Orientierung des Präsidenten der Betriebskommission.</p>
Anschlüsse der Verbandsgemeinden	<p>Art. 21</p> <p>Beide Verbandsgemeinden haben das Recht, auf ihrem Gemeindegebiet örtliche Leitungen entschädigungslos an die Verbandsleitung anzuschliessen. Die Betriebskommission ist vorgängig über vorgesehene Anschlüsse zu orientieren. Die an die Verbandsleitung angeschlossenen örtlichen Leitungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Verbandsanlagen nicht beschädigen und den Betrieb nicht stören.</p>
Weisungs- und Kontrollrecht des Verbandes	<p>Art. 22</p> <p>Die Betriebskommission kann Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausführung der Anschlüsse erlassen. Sie hat das Recht, alle Anschlüsse zu kontrollieren.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 23</p> <p>Werden Verbandsanlagen durch mangelhafte Erstellung, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb einer örtlichen Wasserversorgung oder durch unstatthafte Handlungen Dritter beschädigt oder gefährdet, oder wird der Betrieb der Verbandsanlagen dadurch gestört, so sind solche Gefahren durch die Verbandsgemeinde ohne Kostenfolge für den Verband sofort zu beseitigen.</p>
Haftung der Verbandsgemeinden	<p>Art. 24</p> <p>Für die Haftung des Gemeindeverbandes gegenüber Dritten sowie im internen Verhältnis gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>

D. FINANZIERUNG

I. Allgemeines

Grundsätze	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Kosten für den Bau und den Betrieb der Verbandsanlagen werden vom Verband übernommen. Beiträge des Kantons werden vom Verband geltend gemacht und fallen ausschliesslich ihm zu.</p> <p>² ³⁾ Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden aktiviert gemäss HRM2 und mit Entscheid von der Verbandsbehörde mit den spezifischen Branchenrichtlinien abgeschrieben.</p> <p>³ Die Verbandsbehörde legt den Wasserbezugspreis zur Deckung der Bau- und Betriebskosten bis maximal Fr. 2.-- / m³ fest.</p>
------------	---

⁴ Fallen einer Gemeinde durch Verbandsanlagen besondere Vorteile zu, so sind diese durch einen den Vorteilen entsprechenden Betrag abzugelten.

II. Investitionskosten

Umfang der Investitionskosten	Art. 26 Als Brutto-Investitionskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung, Erneuerung oder Erweiterung einer Anlage bis zu ihrer Inbetriebnahme, namentlich: <ul style="list-style-type: none">- Kosten für Planungen, Projektierungen, Bodenuntersuchungen, Bauleitung, Erwerb von Bau- und Durchleitungsrechten, Gutachten, Arbeiten und Lieferungen einschliesslich Baustellen-Einrichtungen- Landerwerb- Bau- und Maschinenversicherungen- Bauzinsen für Baukredite bis zum Abschluss der Bauabrechnung.
Kostenverteiler für Anlagen mit Doppelfunktion	Art. 27 ¹ Kosten für Bau und Unterhalt von Transportleitungen mit gleichzeitiger Funktion als Netzverteilung werden zwischen dem Verband und der betroffenen Verbandsgemeinde hälftig geteilt. ² Nebenbauten wie Schieber, Anschlüsse etc. gehen voll zulasten der betroffenen Gemeinde.

III. Betriebskosten

Umfang	Art. 28 Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der verbandseigenen Anlagen, alle Personal- und Verwaltungskosten sowie Spesen.
Messvorschriften	Art. 29 ³⁾ Die Wasser-Messvorrichtungen unterstehen den Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht. Der Pumpenwart kontrolliert nach den aktuell gültigen kantonalen Messvorschriften. Er erstellt die jährlichen Wasserbilanzen.

E. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Aufsicht	Art. 30 Der Kanton übt die Aufsicht über den Verband aus.
Streitigkeiten unter den Gemeinden	Art. 31 Streitigkeiten unter den Verbandsgemeinden über Belange des Verbandes sind der Verbandsbehörde zum Entscheid zu unterbreiten.
Rechtsschutz	Art. 32 Gegen Verfügungen der Verbandsbehörde kann innert zwanzig Tagen, vom Empfang der Verfügung angerechnet, beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).

F. BEITRITT ²⁾, STATUTENÄNDERUNGEN, VERBANDSAUFLÖSUNG

Beitritt	<p>Art. 33 ²⁾</p> <p>¹ Eine Gemeinde kann dem Gemeindeverband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.</p> <p>² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 7 Abs. 2 lit. c).</p> <p>³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde.</p>
Austritt	<p>Art. 34 ²⁾</p> <p>¹ Eine Gemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidenten der Verbandsbehörde mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert und der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird.</p> <p>³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Auf den Zeitpunkt des Austritts sind die für die austretende Gemeinde weiterhin erforderlichen Mitbenützungsrechte an den Verbandsleitungen vertraglich zu regeln.</p> <p>⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hierfür zu entschädigen.</p>
Verbandsauflösung	<p>Art. 35 ²⁾</p> <p>¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Verbandszwecks auf andere Art wirtschaftlich sichergestellt werden kann.</p> <p>² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden (Art. 7 Abs. 2 lit. c).</p> <p>³ Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation des Verbandsvermögens zu regeln.</p>

G. Schlussbestimmungen ²⁾

Inkraftsetzung	<p>Art. 36 ²⁾</p> <p>Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat in Kraft.</p>
----------------	--

Die Statuten sind durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden Neunkirch am 2. Dezember 2022 und Gächlingen am 17. November 2022 beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist am 3. Oktober 2023 erfolgt.

2. Revision genehmigt:

Im Namen der Gemeindeversammlungen:

Gächlingen, 17. November 2022

Neunkirch, 2. Dezember 2022

Der Präsident:
gez. André Bachmann

Der Präsident:
gez. Rudolf Vögele

Die Schreiberin:
gez. Wanda Fischer

Der Schreiber a. i.
gez. Hansueli Auer

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Oktober 2023

Der Staatsschreiber-STV:
Gez. Christian Ritzmann

¹⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung Gächlingen am 22. Mai 2013 und der Gemeindeversammlung Neunkirch am 31. Mai 2013, in Kraft getreten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013 (amtlich publiziert am 29. August 2013)

²⁾ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Gächlingen am 22. Mai 2013 und der Gemeindeversammlung Neunkirch am 31. Mai 2013, in Kraft getreten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013 (amtlich publiziert am 29. August 2013)

³⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Gächlingen am 17. November 2022 und der Gemeindeversammlung Neunkirch am 2. Dezember 2022, in Kraft getreten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 3. Oktober 2023 (amtlich publiziert am 14. Dezember 2023)